

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



NR.	FK	ZK/ST	Bl.
			Richter:
			K. / St.
		13. Aug. 2009	Dat. A.
			L.A.
			Wvl.
			EB ab

Az.: 9 B 40/09
Köppen, Müller & Seidel
T. 0430 23 23 23

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn _____, zurzeit Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg,
Königstraße 17, 24768 Rendsburg,
Staatsangehörigkeit: libanesisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Köppen und andere,
Norderstraße 6, 25782 Tellingstedt, - 670/09/AK-Au/AK -

g e g e n

die Bundespolizeiinspektion Flensburg - Überstellungsdienst -,
Ochsenweg 107, 24955 Harrislee

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Ausländerrecht
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 9. Kammer - am 12. August 2009
durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird einstweilig untersagt, eine Zurückschiebung des Antragstellers nach Griechenland durchzuführen, solange ein ablehnender Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach §§ 27a, 34a AsylVfG nicht bestandskräftig geworden oder die Aufenthaltsgestattung des Antragstellers aus anderen Gründen erloschen ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

Im Anschluss an die im Verfahren gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getroffene Entscheidung des Gerichts zum Az. 9 B 37/09 ist dem Antragsteller der begehrte vorläufige Rechtsschutz auch gegenüber der Bundespolizei zu gewähren. Auf die Gründe des den Beteiligten bekannten Beschlusses wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Ungeachtet der Frage einer insoweit fehlenden Zuständigkeit der Antragsgegnerin kommt eine Abschiebung des Antragstellers auf der Grundlage der geplanten Abschiebungsanordnung gem. § 34a AsylVfG aus den dort genannten Gründen gegenwärtig ohnehin nicht in Frage. Vielmehr betreibt die Antragsgegnerin aus eigener Zuständigkeit heraus die Zurückschiebung des Antragstellers auf der Grundlage ihrer Anordnung gem. § 57 Abs. 1 AufenthG vom 17. Juni 2009.

Da diese Anordnung allem Anschein nach bestandskräftig geworden ist, kommt auch hier – statt des sonst gebotenen Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO – nur der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO in Frage, darauf gerichtet, der Antragsgegnerin diesen Vollzug vorläufig zu untersagen. Erforderlich für den Erlass einer solchen Sicherungsanordnung ist ein Anordnungsgrund, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung und ein Anordnungsanspruch, also ein schutzfähiges materielles Recht des Antragstellers. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist wegen der konkret geplanten Abschiebung nach Griechenland gegeben.

Ein Anordnungsanspruch auf vorläufige Untersagung der beabsichtigten Abschiebung ist glaubhaft gemacht, wenn Tatsachen dargelegt sind, die die ernsthafte Befürchtung rechtfertigen, dass dem Antragsteller die aufgrund seines Asylantrages gebotene Schutzgewährung im Ergebnis nicht zukommen wird und die deshalb eine einstweilige Regelung erfordern, um dies sicherzustellen. Eine solche Gefahr ist vorliegend anzunehmen, da der Antragsteller beanspruchen kann, nicht eher abgeschoben zu werden, bis eine verbindliche und bestandskräftige Entscheidung des Bundesamtes über sein Asylgesuch vorliegt.

Die Zurückschiebung aufgrund der Anordnung nach § 57 Abs. 1 AufenthG kommt nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht in Betracht. Der Antragsteller hat nach Erhalt der Anordnung gem. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 2 AsylVfG einen wirksamen Asylantrag beim Bundesamt gestellt. Damit ist sein Aufenthalt vorerst von Gesetzes wegen gestattet (§ 55 Abs. 1 AsylVfG). Auf die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 63 AsylVfG kommt es nicht an; sie hat nur deklaratorische Bedeutung (BverwGE 79, 291 = InfAuslR 1988, 251). Dieses gesetzliche Aufenthaltsrecht dient dem aus der Asylgarantie folgenden und damit verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Abschiebungs- und Verfolgungsschutz (Marx, Kom. Zum AsylVfG, 7. Aufl., § 55 Rd. 7 mwN). Während seiner Geltung ist eine Zurückschiebung verboten (Renner, AuslR, 8. Aufl., § 57 AufenthG, Rd. 3). Dieser Schutz besteht grundsätzlich bis zur Klärung der Asylberechtigung. Die Aufenthaltsgestattung erlischt daher im Regelfall erst dann, wenn die Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag unanfechtbar ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG).

Im Falle der Einreise über einen sicheren Drittstaat oder aus einem für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat und des Ergehens einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG erlischt die Aufenthaltsgestattung mit Bekanntgabe derselben (§ 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG). Eine solche Bekanntgabe liegt unstreitig noch nicht vor und kann auch nicht im Vorwege unterstellt werden. Im übrigen ist aufgrund der getroffenen einstweiligen Anordnung gegenüber dem Bundesamt (9 B 37/09) nunmehr die Bestandskraft der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG abzuwarten. Bis dahin darf auch noch kein Erlöschen der Aufenthaltsgestattung angenommen werden. Ein Erlöschen kommt vorliegend entsprechend § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG erst mit der Bestandskraft der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG oder – im Falle einer anderslautenden Entscheidung des Bundesamtes – aus sonstigen Gründe in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 1 und § 52 Abs. 2 iVm § 63 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzu legen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Obergericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig**

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Obergericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Nordmann
Richterin am VG